

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2021

Nr. 2021/1156

Balsthal: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» / Einsprachebehandlung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das kantonale Naturreservat «Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» in Balsthal wurde im Jahr 1945 als Standort seltener Pflanzen und typischer Pflanzenvergesellschaftungen unter Schutz gestellt (RRB Nr. 3321 vom 18. Juli 1945). Der Schutz umfasst ein Veränderungs- und Bauverbot. Perimeter und Schutzbestimmungen sollen nun revidiert und den heutigen Ansprüchen angepasst werden. Auslöser dafür ist u.a. der Erwerb einer Parzelle durch den Kanton Solothurn, welche in den Perimeter integriert werden soll. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» ausgearbeitet. Die Änderungen des Perimeters umfassen im Wesentlichen:

- Im Gebiet Hinterflue werden die Parzelle GB Nr. 3198 (Lobiseiweiher; Eigentum Staat Solothurn) sowie die Bernasconigrube und die Lobiseiflue (Teil GB Nr. 190, Eigentum Bürgergemeinde Balsthal) in das kantonale Naturreservat integriert.
- Auf der Nordseite der Holzflue, im Gebiet Widenweidli sowie am Südfuss der Holzflue (Teil GB Nr. 190, Eigentum Bürgergemeinde Balsthal) wird das kantonale Naturreservat soweit reduziert, dass es mit dem bestehenden Waldreservat bzw. mit der Bauzonengrenze übereinstimmt.
- Östlich Schloss Neu-Falkenstein wird das bestehende Waldreservat (Teil GB Nr. 3145, Eigentum Bürgergemeinde Balsthal) in das kantonale Naturreservat integriert.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Naturreservat im Sinne einer überlagerten Schutzzone nach § 36 Abs. 1 lit. e Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ausgeschieden. Dem vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan mitsamt Sonderbauvorschriften kommt für die neu vorgesehenen Tafelstandorte gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juni 2019 bis am 6. Juli 2019. Innerhalb der Auflagefrist erhob Thomas Winistörfer aus Balsthal Einsprache gegen die Nutzungsplanung. Thomas Winistörfer ist Eigentümer der Parzelle GB Nr. 3228, die neu teilweise in den Perimeter des Naturreservats aufgenommen hätte werden sollen. Er ist zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher macht in seiner Einsprache sinngemäss geltend, dass sein Landwirtschaftsbetrieb durch die Vorschriften des Naturreservats zu stark in seiner Entwicklung eingeschränkt werde und die Vorgaben sowohl bezüglich landwirtschaftlicher Nutzung wie auch bezüglich Holznutzung Ertragseinbussen zur Folge hätten. Er beantragt deshalb Folgendes: Das Projekt sei abzuweisen. Eventualiter sei der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan so anzupassen, dass möglichst wenig landwirtschaftliches Kulturland und Wald des Einsprechers betroffen bzw. die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen möglichst gering seien. Für einen allfälligen Verbleib der Fläche innerhalb des Perimeters stellte er vorsorglich verschiedene Anträge. Zudem beantragte er, dass sämtliche Kosten vom Bau- und Justizdepartement zu übernehmen seien und verlangte eine angemessene Parteientschädigung.

Das Bau- und Justizdepartement hat das Anliegen des Einsprechers geprüft. Der Einsprecher bringt keine stichhaltige Begründung vor, weshalb die gesamte Planung zurückzuweisen sei. Stattdessen kann seinem Eventualantrag nachgekommen werden, den Perimeter anzupassen. Für die Zwecke des Naturreservats ist der Einbezug des Grundstücks GB Nr. 3228 nicht zwingend notwendig. Der Perimeter des Naturreservats sowie die Sonderbauvorschriften werden deshalb so angepasst, dass GB Nr. 3228 nicht mehr im Naturreservat liegt. Die Einsprache von Thomas Winistörfer wird teilweise gutgeheissen. Da es sich um eine kantonale Nutzungsplanung handelt, ist dies vorliegend ein erstinstanzliches Verfahren, welches unentgeltlich ist (§ 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 [VRG; BGS 124.11]). Auch der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird somit abgewiesen, zumal der Einsprecher ohnehin nicht anwaltlich vertreten ist (§ 37 Abs. 1 VRG und § 39 Abs. 1 VRG).

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» wird mit der Anpassung, wonach der Perimeter des Naturreservats um GB Nr. 3228 reduziert wird, genehmigt.
- 3.2 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein» kommt für die Tafelstandorte die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.3 Die Einsprache von Thomas Winistörfer wird teilweise gutgeheissen und der Perimeter des Naturreservats entsprechend angepasst. Es werden weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Vorschriften, die mit dem vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, verlieren ihre Gültigkeit und werden aufgehoben.

3.5 Der bisherige Schutzbeschluss RRB Nr. 3321 vom 18. Juli 1945 wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Thal, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) **(Einschreiben)**

Thomas Winistörfer, Römerstrasse 2, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Balsthal: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturre-servat Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein»)